
Plattformregulierung: Stand und Entwicklungsperspektiven

Prof. Dr. Tobias Gostomzyk
Hamburg, 12. Juni 2013

Überblick

- I. Welche tatsächlichen Herausforderungen?
- II. Novellierungsbedarf des geltenden Rechts?
- III. Plattform, EPG und Portal als unscharfe Begriffe
- IV. Notwendigkeit des Konzepts eines Medienkollisionsrechts?
- V. Zusammenfassung

I. Welche tatsächlichen Herausforderungen?

Ausgestaltung der Such- und Empfehlungssysteme

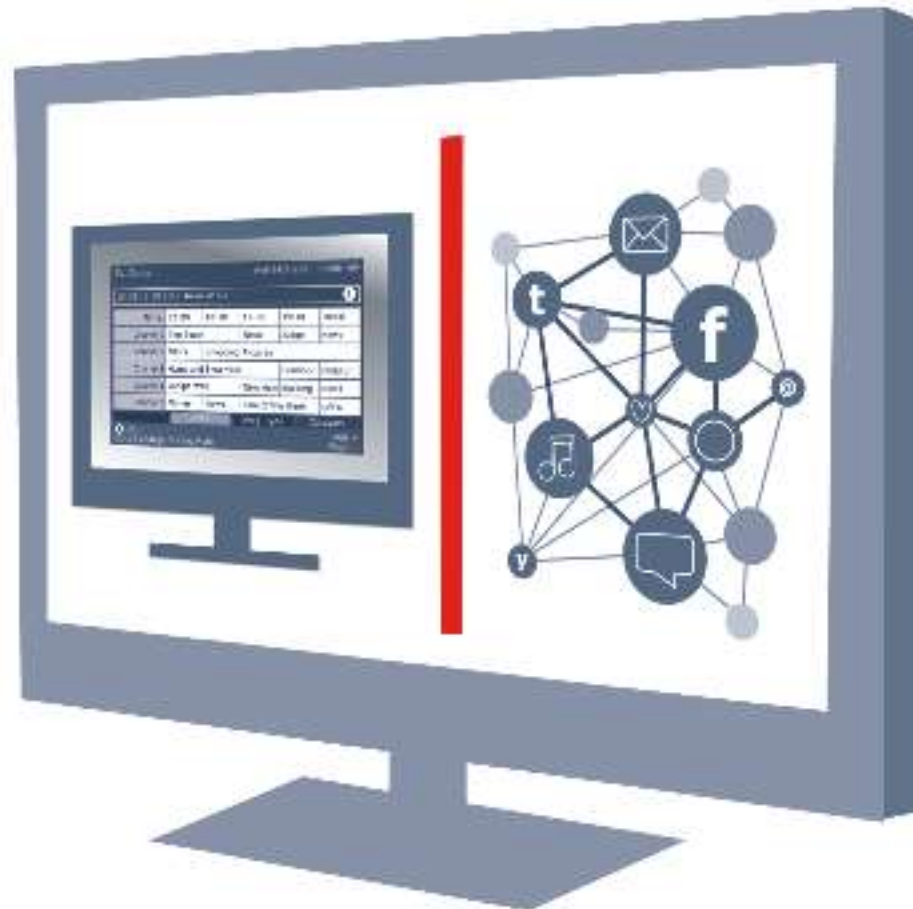
- Ausgangspunkt: Einführung hybrider Systeme
- Relevanz: Ausgestaltung von EPG und Portalen, insbesondere ihrer Benutzeroberflächen



Software (und Hardware) der Endgeräte bestimmt
Gestaltung der Benutzeroberfläche auf Endgeräten



Bildintegrität der Rundfunkinhalte/Signalschutz

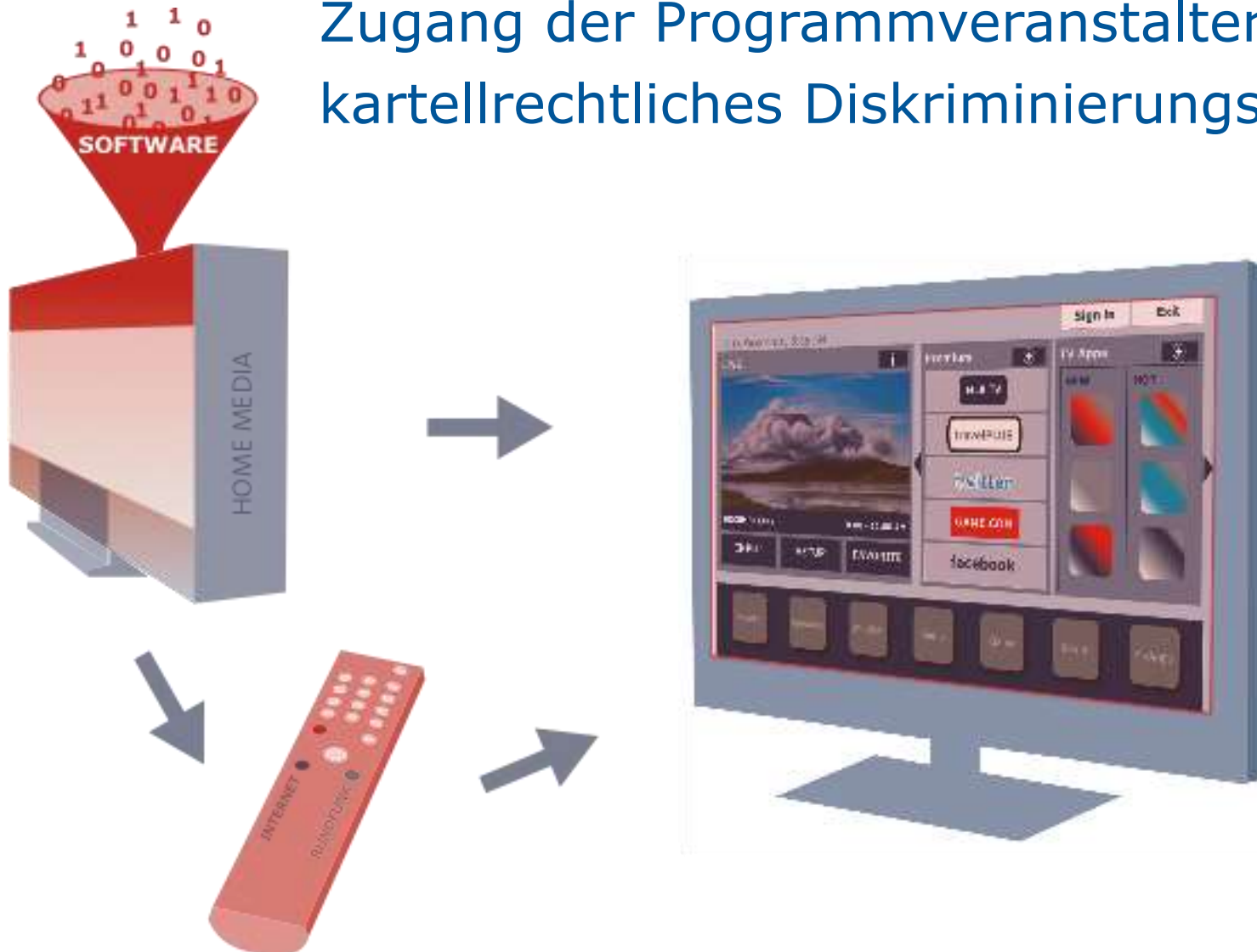


II. Novellierungsbedarf des Rechts?

Forderungen des Rundfunks an die Länder (auszugsweise)

- Gewährleistung eines diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugangs
- Gewährleistung einer diskriminierungsfreien und chancengleichen Auffindbarkeit
- Schutz der Integrität der Rundfunkinhalte

Chancengleicher und diskriminierungsfreier Zugang der Programmveranstalter (§ 52c RStV, kartellrechtliches Diskriminierungsverbot)

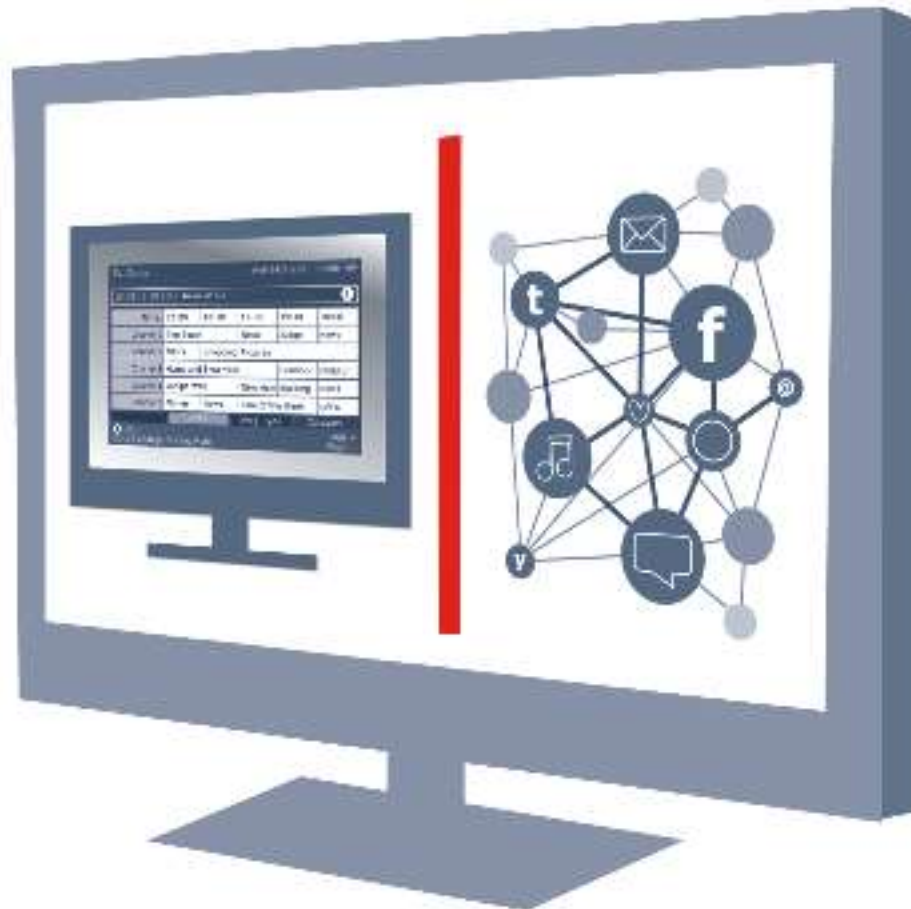


Chancengleiche und diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Such- und Empfehlungssysteme

- Rechtliche Anforderungen:
Gebot kommunikativer
Chancengleichheit: must be
found?
Priorisierung: vom must
carry zum must list?



Schutz der Integrität der Rundfunkinhalte (§ 52a Abs. 3 RStV/UrhG)



III. Plattform, EPG und Portal als *unscharfe* Begriffe

Plattform, EPG und Portal als *unscharfe* Begriffe

Anbieter einer Plattform ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV,

„wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien [...] auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen, oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet“

Plattform, EPG und Portal als *unscharfe* Begriffe

Voraussetzungen für Einordnung als Plattformanbieter:

- (1.) Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten oder Datenströme
- (2.) Zusammenfassung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien
- (3.) Nicht bloße Vermarktung von Rundfunk und vergleichbaren Medien

Plattform, EPG und Portal als *unscharfe* Begriffe

- EPG: Elektronischer Programmführer, der detaillierte Angaben über verfügbare Rundfunkprogramme und Dienste zur Verfügung stellt
- Portal: Portale in TV-Endgeräten ermöglichen den Nutzern über TV-Applikationen (TV-Apps) den Zugriff auf TV-Inhalte.
- Benutzeroberfläche: Anordnung und Funktion der Bedienelemente für den Nutzer bei Geräten und Systemen

Plattform, EPG und Portal als *unscharfe* Begriffe

Voraussetzungen für Einordnung als Plattformanbieter:

- (1.) Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten oder Datenströme (-)
- (2.) Zusammenfassung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (+)
- (3.) Nicht bloße Vermarktung von Rundfunk und vergleichbaren Medien (+)

Novellierungsbedarf des Rechts?

Grenze des Plattformbegriffs:

- Unsicherheit: Benutzeroberflächen von EPG und Portalen erfasst? Allenfalls analoge Anwendung.
- Begründung: Zwar keine Nutzung von Datenströmen, aber Zusammenfassung von Rundfunk und vergleichbaren Medien, die nicht auf Vermarktung beschränkt.



Novellierungsbedarf des Rechts?



Rechtliche Einbeziehung von
Benutzeroberflächen (EPG,
Portale):

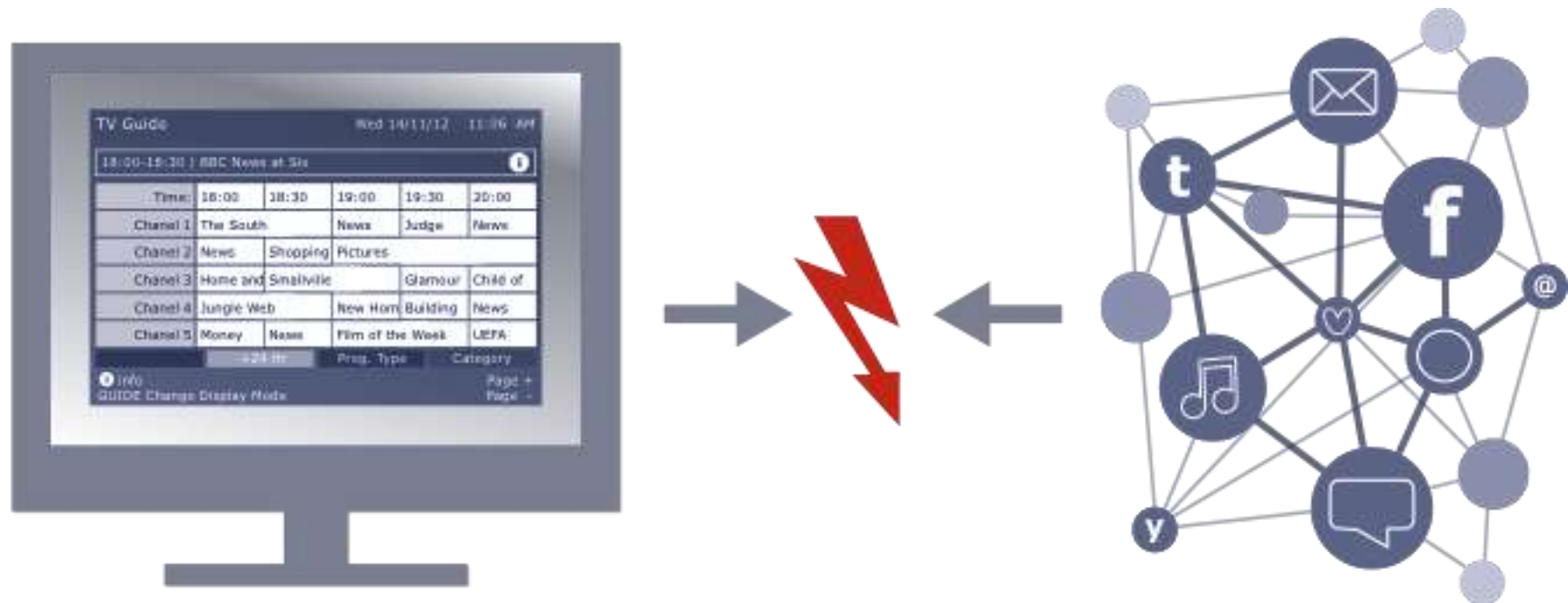
- 1. Alternative: Erweiterung des Plattformbegriffs
- 2. Alternative: neue Vorschrift im RStV
- Zusätzlich: Missbrauchsaufsicht der Medienanstalten

IV. Notwendigkeit des Konzepts eines Medienkollisionsrechts?

Lineares Programm ./ . Nichtlineare Vernetzung

- Ausgangspunkt: Einführung hybrider Systeme, die Fernsehen und Internet auf einem Gerät zusammenbringen
- Folge: Kollision zwischen der Logik linear ausgerichteter Rundfunkprogramme und der Logik nichtlinearer Vernetzung
- Trend: Auflösung von Programmstrukturen und – damit verbunden – die Fragmentierung von Öffentlichkeit („great unbundling“)

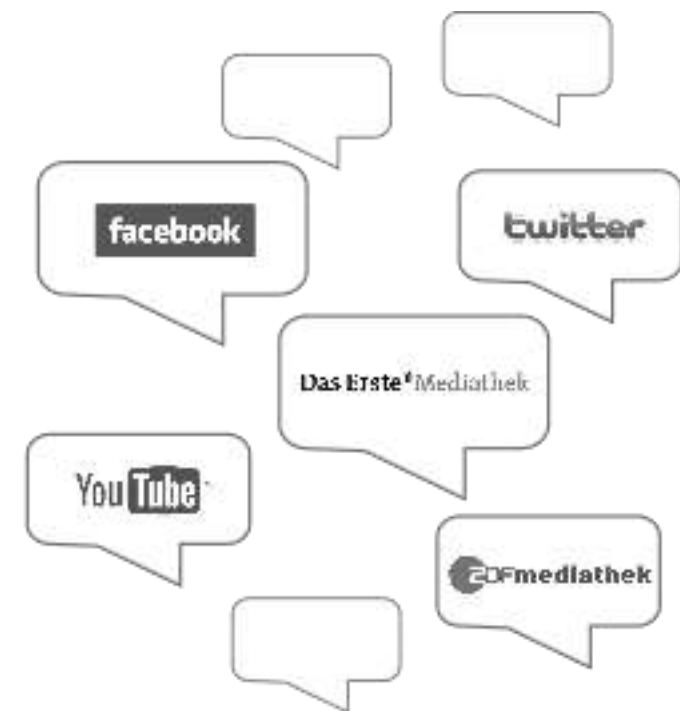
Kollision zwischen der Logik linear ausgerichteter Rundfunkprogramme und der Logik nichtlinearer Vernetzung



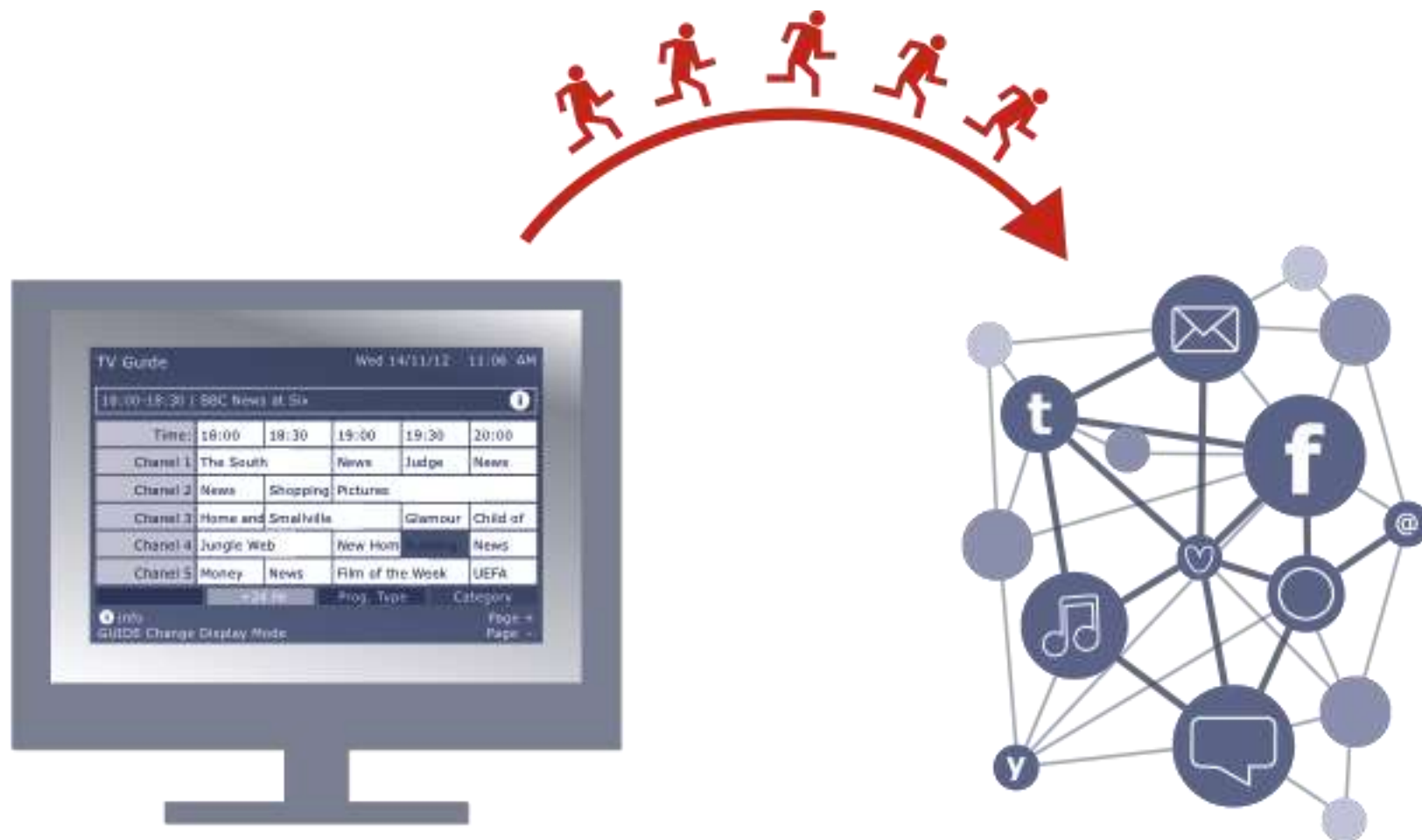
Auflösung von Programmstrukturen und – damit verbunden – die Fragmentierung von Öffentlichkeit („great unbundling“)



„great unbundling“



Allein Schutz eines Geschäftsmodells?



Notwendigkeit der Ausgestaltung eines Medienkollisionsrechts?



V. Zusammenfassung

Zusammenfassung

- I. Novellierungsbedarf des geltenden Rechts?
- II. Plattform, EPG und Portal als unscharfe Begriffe:
Präzisierungsbedarf des RStV
- III. Notwendigkeit des Konzepts eines Medienkollisionsrechts?